

Zollunion und Freihandelszonen

Andrés Ring, 25.10.2011

Ein Überblick über die Zollgesetze der VAE sowie ein Einblick in die Verwaltungspraxis des Emirates Dubai – mit besonderem Bezug auf mögliche Befreiungen für Warentransport aus Freihandelszonen in Dubai in andere Freihandelszonen.

Funktionen der Zollunion

Die VAE sind eines der sechs Mitglieder des »Kooperationsrates der Arabischen Staaten des Golfes« (auch bezeichnet als Golf-Kooperationsrat oder Gulf Cooperation Council, kurz GCC). Einer der Grundsätze des GCC ist es, ähnliche gesetzliche Regelungen in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Handel, Zoll, Kommunikation, Bildung und Kultur zu schaffen.

Im Lichte dieser Grundsätze haben die Mitgliedsstaaten des GCC eine Zollunion gegründet, welche am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten fördern soll. Die Gründung der GCC-Zollunion war bislang eine der folgenreichsten Maßnahmen seitens des Kooperationsrates. Demgegenüber scheint die ebenfalls angestrebte Währungsunion der GCC-Staaten infolge des Rückzugs von Oman und den VAE derzeit nicht zu verwirklichen zu sein.

Eines der Hauptmerkmale der Zollunion ist das Prinzip des so genannten Single Point Entry, welches besagt, dass Waren, die in einen GCC-Mitgliedsstaat eingeführt werden, nur den Zoll dieses Staates passieren; Weiterbeförderungen in andere GCC-Mitgliedstaaten sind nicht Gegenstand zusätzlicher Zollverfahren, wobei aber in der Praxis bei weiteren Grenzübertritten immer noch bürokratische Schwierigkeiten auftreten können. Eine weitere Besonderheit der Zollunion ist der Allgemeine Externe Zollsatz, wonach ein einheitlicher Zollsatz in Höhe von 5 % auf alle ausländischen Importgüter von Staaten außerhalb der GCC erhoben wird. Rechtlich ist die Zollunion im Allgemeinen Zollgesetz der GCC-Staaten (Common Customs Law, kurz CCL) geregelt.

Zollbefreiungen und administrative Praxis

Das CCL ist nicht anwendbar auf Freihandelszonen; Warenimporte in die Freihandelszonen der VAE werden deshalb nicht mit Zöllen belegt. Vielmehr ist in dem CCL aufgeführt, dass der Zollsatz von 5 % in bestimmten Fällen nicht gezahlt werden muss, auch wenn die Waren in das Staatsgebiet eines der GCC-Staaten eingeführt werden. Diese Fälle betreffen den Transit von Waren, Zolllager, Freihandelszonen und die zeitweilige Zulassung und Einfuhr zur Wiederausfuhr.

Für viele Freihandelszonen-Gesellschaften ist der Warentransport in den VAE ein wichtiger Bestandteil ihrer geschäftlichen Tätigkeit. Eine Freihandelszonen-Gesellschaft, die zum Beispiel in einer der Freihandelszonen im Emirat Ras Al Khaimah ihren Sitz hat, wird möglicherweise Güter, die am Jebel Ali-Hafen in Dubai eintreffen, durch das Staatsgebiet der Emirate Dubai, Sharjah und Ras Al Khaimah zu den eigenen Lagerhallen in Freihandelszone transportieren müssen.

Da die betroffenen Güter in solchen Fällen nur durch das VAE-Staatsgebiet überführt werden, bevor sie wieder in das zollbefreite Gebiet einer Freihandelszone verbracht werden, werden in solchen Konstellationen keine Zollgebühren erhoben. In diesen Fällen kann der Importeur die Waren gegen Hinterlegung einer Sicherheit an die Zollbehörde des Jebel Ali-Hafens durch das Staatsgebiet transportieren; Nach Erreichen des Zielortes in der Freihandelszone wird die Sicherheitsleistung an den Importeur zurückerstattet.

Seit Anfang 2011 wurden jedoch mehrere Fälle bekannt, bei denen in der oben beschriebenen Konstellation geleistete Sicherheiten durch die Zollbehörden Dubais (Dubai Customs) selbst dann nicht zurückerstattet wurden, wenn die beförderten Güter in außerhalb von Dubai gelegene Freihandelszonen verbracht wurden. Entsprechend den uns von der Zollbehörde des Emirats Dubai übermittelten Informationen basiert diese Praxis auf einem internen Rundschreiben der Zollbehörde Dubais vom 20. Dezember 2010, welches nicht öffentlich bekanntgemacht wurde.

Diese Regelung wurde offensichtlich erlassen, um Fälle erfassen zu können, bei denen Gesellschaften die Zollausssetzung missbrauchen, um fortdauernd Güter in das Staatsgebiet der VAE zu importieren. Sie gilt aber zunächst für alle außerhalb Dubais registrierten Freihandelszonen-Gesellschaften, und zwar unabhängig davon, ob ein konkreter Missbrauchsfall vorliegt oder nicht. Laut den uns mitgeteilten Informationen gilt das Rundschreiben aber nur vorübergehend; derzeit sollen neue administrative Regelungen durch die Behörden ausgearbeitet werden.

Dies ist ein Beispiel für Schwierigkeiten, auf die man trotz Existenz des CCL im Zusammenhang mit Zollfragen in den VAE stoßen kann. Bis wann die Zollbehörden in Dubai das besagte Rundschreiben aufrechterhalten werden beziehungsweise wann neue administrative Regelungen erlassen werden, ist unklar. Gesellschaften, die in Freihandelszonen außerhalb Dubais angesiedelt sind, aber auf Warenlieferungen über den Jebel Ali-Hafen angewiesen sind, müssen daher mit Problemen bei der Rückerstattung von Zollsicherheiten rechnen.

Derartige und ähnliche Erschwernisse beim Transport von Handelsgütern sollten stets berücksichtigt werden, wenn rechtliche und faktische Voraussetzungen von wirtschaftlichen Aktivitäten in den VAE bewertet werden. Da sich die behördliche Praxis in den VAE und den einzelnen Emiraten der VAE auch kurzfristig ändern kann, ist ein enger und regelmäßiger Kontakt zu den lokalen Behörden zu empfehlen, um auf aktuelle Änderungen reagieren zu können.